



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]
Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

[REDACTED]
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

[REDACTED]
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 08.12.2017

GESCHÄFTSZ. 21-502/007#0007

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

nachrichtlich:

[REDACTED]
Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

[REDACTED]
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

BETREFF **Datenschutzrechtlicher Informations-, Beratungs- und Kontrollbesuch gemäß
§§ 24 und 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) am 06. und 07. Juli .2017**
HIER Kontrollbericht

Sehr geehrter [REDACTED]

am 6. und 7. Juli 2017 haben meine Mitarbeiter [REDACTED]
[REDACTED] in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Bonn einen
datenschutzrechtlichen Informations-, Beratungs- und Kontrollbesuch gem. §§ 24
Absatz 1 und 26 Absatz 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durchgeführt.
Gesprächspartner meiner Mitarbeiter waren [REDACTED]
[REDACTED]



_____ und _____ Für die gewährte Unterstützung und die offene und konstruktive Gesprächsatmosphäre darf ich mich bedanken.

Gegenstand des Besuchs war die Überprüfung der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Führung der Nationalen Verstoßdatei nach §§ 14 und 14a Seefischereigesetz (SeeFischG).

Die Kontrolle führte zu folgendem wesentlichen Ergebnis:

Die Führung der Nationalen Verstoßdatei erfolgt größtenteils unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Datei ist so konzipiert, dass ein Zugriff seitens Dritter nicht möglich ist, und auch dem Prinzip der Datensparsamkeit wird Folge geleistet, indem nur Merkmale erhoben werden, die gesetzlich genannt und für die weitere Bearbeitung auch erforderlich sind.

Hinsichtlich des Löschens einzelner Eintragungen und der elektronischen Protokollierung von Bearbeitungsschritten haben meine Mitarbeiter aber noch Verbesserungsbedarf festgestellt.

Zu den Ergebnissen des Kontrollbesuchs im Einzelnen:

- Grundsätzliches

Die Nationale Verstoßdatei ist nach Maßgabe des Artikels 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 eingerichtet worden und enthält Informationen über Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik. Diese werden durch die BLE und die zuständigen Landesbehörden erhoben und bei der BLE gespeichert.

Zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs fanden sich 411 Eintragungen in der Datei. In 14 Fällen waren Eintragungen von Punkten nach § 13 SeeFischG für schwere Verstöße zu verzeichnen. Die Höchstzahl von 18 Punkten mit der Folge einer automatischen Aussetzung der Fanglizenz für mindestens 2 Monate wurde seit Errichtung der Verstoßdatei bislang noch nicht erreicht. Die höchste bisher eingetragene Punktzahl belief sich auf 7 Punkte; die meisten liegen bei 1 bis 3 Punkten. Diese Eintragungen werden nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten ohne weiteren Verstoß um einen Punkt reduziert, nach Ablauf von drei Jahren ohne erneute Auffälligkeit komplett gelöscht (§ 13 Absatz 6 SeeFischG).



Die in der Verstoßdatei eingetragenen personen-/fahrzeug- und verstoßbezogenen Daten entsprechen nach der Feststellung meiner Mitarbeiter den gesetzlichen Vorgaben in § 14 Absatz 3 SeeFischG. Die Datei selbst befindet sich in einem Ordner, für den ein datenschutzkonformes Berechtigungs- und Zugriffskonzept erstellt worden ist, so dass nur die jeweils zuständigen Mitarbeiter Einsicht in diese Datei erhalten und damit arbeiten können. Darüber hinaus ist die Datei mit einem Passwort geschützt, das in regelmäßigen Abständen durch Mitarbeiter mit Zugriffsrecht geändert wird.

- Praxis der Löschung von Einträgen

Eine Eintragung in die Verstoßdatei ist gemäß § 14 Absatz 2 SeeFischG nach Ablauf von drei Kalenderjahren und, wenn der Verstoß im Zusammenhang mit einer Straftat steht, nach Ablauf von fünf Jahren ab dem auf das Jahr ihrer Aufzeichnung folgenden Jahr unverzüglich zu löschen. In diesem Sinne sind die betreffenden Einträge gleich zu Beginn des Jahres nach Fristablauf zu entfernen.

Im Gespräch mit dem zuständigen Fachreferat stellte sich heraus, dass die Löschungen insoweit nach Durchführung einer Vier-Augen-Überprüfung und im Zeitraum von Januar bis Februar vorgenommen werden.

Eine Verzögerung der Löschung von Einträgen in die Nationale Verstoßdatei um bis zu 8 Wochen nach dem Stichtag (31.12.) entspricht nicht mehr der gesetzlichen Vorgabe einer unverzüglichen Löschung. Auch wenn der Zeitraum um den Jahreswechsel oftmals für Urlaub genutzt wird, halte ich eine Umsetzung der gesetzlichen Löschvorgabe innerhalb der ersten Monatshälfte des Januars für erforderlich und in Anbetracht der in der Praxis überschaubaren Anzahl an zu löschenden Eintragungen auch für zumutbar.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich hinsichtlich der Löschung der Punkte gemäß § 13 Absatz 6 SeeFischG. Wenn gegen den Kapitän eines Fischereifahrzeugs nach der letzten Entscheidung über die Festsetzung von Punkten keine weiteren Punkte festgesetzt worden sind, ist nach Ablauf von zwölf Monaten jeweils ein Punkt unverzüglich zu löschen.

Anhand von Stichproben ist aufgefallen, dass es in einigen Fällen bis zu vier Monate gedauert hat, bis die Löschung vollzogen wurde. Begründet wurde diese Verzögerung damit, dass bei der zuständigen Landesstelle zunächst eine möglicherweise noch ausstehende Verstoßmeldung nachgefragt werde, bevor ein Punkt unwiderruflich gelöscht wird. Dabei handelt es sich nach Aussage Ihrer Mitarbeiterinnen um



eine vorsorgliche Maßnahme der BLE, um zu verhindern, dass eine Löschung erfolgt, obwohl in der Zwischenzeit ein weiterer Verstoß mit Auswirkung auf das Punktekonto vorliegt, der von der zuständigen Landesbehörde nur noch nicht an die BLE gemeldet worden ist.

Die zuständigen Fischereiaufsichtsbehörden sind gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 SeeFischG verpflichtet, festgestellte Verstöße selbstständig und unverzüglich an die BLE zu melden. Eines Anstoßes bzw. Nachfragens seitens der BLE bedarf es insoweit grundsätzlich nicht. Sollte die BLE dennoch an dem geschilderten Verfahren festhalten, ist die Fischereiaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor Ablauf der betreffenden Eintragsfrist zu kontaktieren, um auf diese Art mögliche noch nicht gemeldete Verstöße so zeitnah in Erfahrung zu bringen, dass eine unverzügliche Löschung unmittelbar nach Fristablauf realisiert werden kann.

- Protokollierung der Bearbeitungsschritte

Zur Dokumentation der Verstöße in der Nationalen Verstoßdatei wird zurzeit noch das Tabellenkalkulationsprogramm Microsoft Excel genutzt. Dieses Programm gibt jedoch Veränderungen durch einzelne Bearbeitungen in der Datei nicht wieder. Es wird somit nicht protokolliert, welcher Bearbeiter an welchem Tag welche Eintragung, Veränderung oder Löschung eines Datums vorgenommen hat. Eine externe händische Protokollierung findet ebenfalls nicht statt. Aus Datenschutzsicht kann die Datenintegrität der Eintragungen daher derzeit nicht gewahrt werden, da ohne Protokollierung eine nachträgliche und unerkannte Veränderung der Daten möglich ist.

Anlässlich des Besuchs in der BLE ist meinen Mitarbeitern jedoch eine derzeit noch in der Entwicklung befindliche automatisierte Anwendung zur Nationalen Verstoßdatei vorgestellt worden. Diese soll auch die erforderliche Protokollierung der einzelnen Bearbeitungsschritte umfassen.

Da zum Zeitpunkt des Besuches nicht abzusehen war, wann die neue Anwendung zum Einsatz kommen wird, sollte aufgrund des hohen Schutzbedarfs der Eintragungen in der Verstoßdatei übergangsweise eine Protokollierung der Bearbeitungsschritte von Hand eingerichtet werden. Über deren Ausgestaltung bitte ich mich zeitnah in Kenntnis zu setzen.



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 5 VON 5 Für Ihre Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb von acht Wochen nach Zugang
wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

